

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 49

Themen dieser Ausgabe:

- Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018
- Update Steuerreform „Steuervorlage 17“

Thomas Allemann,
dipl. wirtschaftsprüfer

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018



Vorgeschichte

Das Schweizer Stimmvolk hat im Jahre 2014 die Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen. Als Folge davon hat das Parlament eine Stellenmeldepflicht beschlossen und zwar in Berufen mit hoher Arbeitslosigkeit. Das Ziel dieses Beschlusses ist, die Möglichkeiten der inländischen Arbeitskräfte besser auszuschöpfen.

Folgen

- Ab 1. Juli 2018 werden die Arbeitgeber verpflichtet, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit mindestens 8 % Arbeitslosigkeit zu melden (dieser Schwellenwert wird per 1. Januar 2020 auf 5 % Arbeitslosigkeit gesenkt)
- Die Meldung einer offenen Stelle an das zuständige RAV kann am einfachsten online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich erfolgen
- Es ist ein detailliertes Anforderungsprofil zu erstellen, damit das RAV gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann
- Für gemeldete Stellen gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen; innert dieser Frist darf die offene Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben werden (dies gilt auch für Stellen, welche durch Personalvermittlungsbüros vermittelt werden)
- Das RAV informiert den Arbeitgeber innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der offenen Stelle über geeignete Kandidatinnen und Kandidaten
- Nach Prüfung der vom RAV erhaltenen Dossiers ist dem RAV folgendes mitzuteilen a) welche Kandidatinnen und Kandidaten als geeignet erachtet und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden und b) ob eine dieser Personen angestellt wurde

Ausnahmen

Keine Meldepflicht besteht wenn:

- Eine Stelle durch eine Person besetzt wird, welche seit mindestens 6 Monaten im Unternehmen tätig ist
- eine Angehörige eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens die Stelle besetzt
- die Anstellung maximal 2 Kalenderwochen dauert
- der Arbeitgeber direkt beim RAV registrierte Stellensuchende findet und anstellt (d.h. deren Profile auf dem Portal www.arbeit.swiss publiziert sind)

Liste meldepflichtiger Berufe

Aktuell sind folgende Berufsarten von dieser Stellenmeldepflicht betroffen:

- Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
- Sonstige Berufe der Uhrenindustrie
- Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen
- Sonstige be- und verarbeitende Berufe
- Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes
- Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen
- Isolierer/innen
- PR-Fachleute
- Marketingfachleute
- Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen
- Teleoperateure/-operatricsen und Telefonisten/Telefonistinnen
- Empfangspersonal und Portiers
- Servicepersonal
- Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal
- Küchenpersonal
- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen
- Schauspieler/innen
- Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit

Wir empfehlen Ihnen die jeweils gültige Liste der meldepflichtigen Berufe unter www.arbeit.swiss zu konsultieren.

Umständen unternehmerischer Tätigkeit wenig

Update Steuerreform «Steuervorlage 17»

Überblick

Nachdem im Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III vom Volk abgelehnt wurde, waren sich Gegner sowie Befürworter einig, dass eine Steuerreform weiterhin dringend notwendig ist. Im September 2017 wurde die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 mit einer dreimonatigen Frist vom Bundesrat eröffnet.

Inhalt der Steuervorlage 17

Die neue Vorlage enthält gewichtige Anpassungen gegenüber der Unternehmenssteuerreform III. Der Bundeshaushalt soll weniger stark belastet und die Interessen der Gemeinden sollen stärker berücksichtigt werden. Die Unternehmen profitieren weiterhin von wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen, weshalb Unternehmer wie auch Unternehmen zur Gegenfinanzierung der Reform beitragen sollen: Die Unternehmer mittels einer erhöhten Steuerlast auf Dividenden (neu 70 % statt bisher 60 %) und die Unternehmen mittels erhöhter Familienzulagen (die Mindestvorgaben werden um CHF 30 erhöht). Alle Kantone werden eine Patentbox einführen (getrennte Besteuerung des Gewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten) und können zusätzlich steuerliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwände gewähren. Weiter soll es auf kantonaler Ebene keine Statusgesellschaften mehr geben. Der Anteil der Kantone an der Direkten Bundessteuer wird auf 21,2 % erhöht (bisher 17 %), wobei die Städte und Gemeinden von den Kantonen angemessen berücksichtigt werden sollen. Bei der Kapitalsteuer steht es den Kantonen neu frei, das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen und Patenten ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen zu lassen. Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Neu werden auch Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen Anspruch auf die pauschale Steueranrechnung haben. Den Kantonen wird bei der Umsetzung der Steuervorlage 17 ein gewisser Spielraum gewährt.

Umsetzung der Steuervorlage 17

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat dem Bundesrat im Frühjahr 2018 die Botschaft zuhanden des Parlaments unterbreitet, damit die parlamentarische Beratung bereits in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden kann. Wird kein Referendum ergriffen, können erste Massnahmen Anfang 2019 und der Hauptteil der Steuervorlage 17 im Jahr 2020 in Kraft treten.